[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 4. Januar 2027; Vorlage Nr. 3994.6 (Laufnummer 18810)

Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG)

Änderung vom 29. Oktober 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.3**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[1)],

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 152.3, Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG) vom 29. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)
Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[2)],
beschliesst:

---

1) BGS 111.1
2) BGS 111.1

§ 7b Abs. 4a (neu), **Abs. 5 (geändert)**, **Abs. 5a (neu)**, **Abs. 7 (geändert)**, **Abs. 8 (geändert)**

[4a] Im amtlichen Teil des Amtsblatts können Vereine mit Sitz im Kanton Zug, die weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnorientierung verfolgen, ihre Mitteilungen zu Veranstaltungen in einer nicht amtlichen Rubrik über die Herstellerin des P-Amtsblatts unentgeltlich publizieren lassen. Es dürfen keine rechtswidrigen Mitteilungen zu Veranstaltungen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.

[5] Das P-Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil auch einen nicht amtlichen Anzeigenteil («Marktblatt»), sofern nach Massgabe der submissionsrechtlichen Vorschriften die Publikation des P-Amtsblatts in diesem Umfang durch Vertrag Dritten übertragen werden kann (§ 7a Abs. 2). Es dürfen keine rechtswidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.

[5a] Sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nicht amtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») durch Dritte nicht zustande kommt (§ 7a Abs. 2 und § 7b Abs. 5), enthält das P-Amtsblatt einzig den amtlichen Teil.

[7] Wer die Veröffentlichung von Erlassen, amtlichen Texten und Mitteilungen von Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz im Kanton Zug, die weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnorientierung verfolgen, im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

[8] Die Verordnung bezeichnet auch die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen (Meldestellen), die für die Veröffentlichung von Erlassen, amtlichen Texten und Mitteilungen zu Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz im Kanton Zug zuständig sind.

§ 7d Abs. 1a (neu), **Abs. 1b (neu)**, **Abs. 1c (neu)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 2a (neu)**, **Abs. 2b (neu)**, **Abs. 3 (aufgehoben)**

Einsichtnahme; Abonnement und Gebühren (Überschrift geändert)

[1a] Das P-Amtsblatt mit amtlichem Teil kann bei der Staatskanzlei mit einem Abonnement unentgeltlich bezogen werden, sofern kein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nicht amtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») oder nur mit amtlichem Teil durch Dritte zustande kommt.

[1b] Sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nicht amtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») oder nur mit amtlichem Teil durch Dritte zustande kommt, ist es der oder dem Dritten überlassen, das Abonnement entweder entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten. Der Regierungsrat genehmigt die Abonnementspreise.

[1c] Veröffentlichungen im nicht amtlichen Anzeigenteil des P-Amtsblatts («Marktblatt»; § 7b Abs. 5) sind kostenpflichtig. Die mit der Publikation des P-Amtsblatts beauftragten Dritten setzen die Inseratenpreise fest.

[2] Die aktuelle Ausgabe des P-Amtsblatts kann unabhängig davon, ob dieses einzig einen amtlichen Teil oder zusätzlich einen nicht amtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») enthält, auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.

[2a] Sofern die Publikation des P-Amtsblatts durch Vertrag Dritten übertragen und das Abonnement entgeltlich ist, stellt die oder der Dritte dem Kanton die von diesem und den Einwohnergemeinden aufzulegenden Exemplare in Rechnung.

[2b] Die Staatskanzlei bestimmt die Anzahl der aufzulegenden Exemplare.

[3] *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[3)]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[4)]

---

3) BGS 111.1

4) Inkrafttreten am ....

Zug, 29. Oktober 2026

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....